

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 05/2011 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

## Haushaltssatzung der Stadt Flöha für das Haushaltsjahr 2011

Gemäß § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 18.März 2003 (Sächs. GVBl. S.55, ber.S.159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (Sächs. GVBl. S.138), hat am 27.01.2011 der Stadtrat von Flöha folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	18.893.400 €
davon	
im Verwaltungshaushalt	11.633.400 €
im Vermögenshaushalt	7.260.000 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 €
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	0 €

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.000.000 €
--	-------------

### § 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 vom Hundert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 vom Hundert
der Steuermessbeträge;	
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	400 vom Hundert

## § 4

### Umlage Verwaltungsgemeinschaft Flöha

Die Stadt Flöha, als erfüllende Gemeinde, erhebt zur Deckung des Finanzbedarfes eine Umlage gemäß § 7 der Gemeinschaftsvereinbarung in der Fassung der Veröffentlichung vom 15.08.2002 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 33 sowie § 42 i.V.m. § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl.S.138), von der Gemeinde Falkenau.

Die Umlage für das Standesamt und die Meldestelle wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl und den tatsächlich entstehenden Kosten bemessen. (1.957 Einwohner der Gemeinde Falkenau per 31.12.2009 entspricht einem Anteil von 16,40%.)

Die voraussichtliche Umlage beträgt:

#### Verwaltungshaushalt:

Standesamt:	8.350,00 €
Meldestelle:	16.100,00 €

#### Vermögenshaushalt:

Meldestelle:	950,00 €
--------------	----------

Zur Deckung des Finanzbedarfes der Erledigungsaufgaben nach § 8 SächsKomZG werden vorerst 200.200,00 € als Umlage in den Verwaltungshaushalt eingestellt.

## § 5

### Sperrvermerke

Für die im Vermögenshaushalt aufgeführten Investitionsvorhaben wird ein Sperrvermerk gemäß § 15 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) verfügt. Die Zuständigkeit zur Aufhebung der Sperren wird dem Verwaltungsausschuss übertragen.

## § 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Flöha, 15.03.2011

Schlosser  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom

**21.03.2011 – 25.03.2011**

im Sekretariat des Oberbürgermeisters Zimmer 1.01 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann an diesen Tagen

montags	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
freitags	9:00 – 12:00 Uhr

erfolgen.

**Hinweis:**

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 15.03.2011

Schlosser  
Oberbürgermeister